

Schö	tbb		Jäk
Sie	Posteingang		Jugend
Schi	07. DEZ. 2022		Frauen
Allg			Senioren
Somm	PersVG		LaLaVo
Köh	Tarif	Dienst	LaVo

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen
Herrn Landesvorsitzenden Frank Schönborn
Schmidtstedter Straße 9
99084 Erfurt

Ihr Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen:
Schö/Jä

Ihre Nachricht vom:
24. November 2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-14-P 1510/1
143124/2022

Erfurt, 05.12.2022

Amtsangemessene Alimentation Ruhendstellen von Widersprüchen 2022

Sehr geehrter Herr Schönborn,

mit Schreiben vom 24. November 2022 erbitten Sie von mir eine Zusage, bis zum Ausgang der Musterverfahren aus Thüringen eingehende Widersprüche zur Amtsangemessenheit der Alimentation ruhend zu stellen. Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Begriff „Musterverfahren“ das in § 93a Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung legaldefinierte Verfahren meinen. Ist danach die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als zwanzig verwaltungsgerichtlichen Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab als Musterverfahren durchführen und die übrigen Verfahren aussetzen. Sie möchten nun offenbar auch im Jahr 2022 erhobene Widersprüche an diese Musterverfahren koppeln.

Zu Ihrem Begehren teile ich Ihnen Folgendes mit.

Hinsichtlich der Amtsangemessenheit der Alimentation möchte ich mittlerweile auf nunmehr bereits zwei verabschiedete Gesetze, namentlich das Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 und das am 10. November 2022 vom Thüringer Landtag beschlossene Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften verweisen. Beide Gesetze setzen die Maßgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 um und gewährleisten damit für die darin geregelten Zeiträume eine verfassungsgemäße Alimentation. Anmerken möchte ich hierzu, dass Thüringen eines der ersten Länder war, welches diese Beschlüsse unverzüglich für die Vergangenheit und Gegenwart umgesetzt hat.

Zudem hat mein Haus bereits einen Referentenentwurf für ein Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften erarbeitet, mit welchem aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Beobachtungspflicht die Besoldung mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
MO bis DO: 08:30-12:00 Uhr und
13:30-15:30 Uhr
FR: 08:30-12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

angepasst werden soll. Dieses liegt Ihnen derzeit im Rahmen der Anhörung vor.

Auch mit diesem Gesetzentwurf kommt die Landesregierung den vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Pflichten zeitnah nach. All dies belegt, dass der Freistaat Thüringen die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation beachtet und deren Umsetzung Priorität beimisst.

Aufgrund der durch das Prozeduralisierungsgebot geforderten Begründungspflichten wurde bzw. wird mit jeder Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes die Fortschreibung der Besoldungshöhe ausführlich dargestellt. In den Gesetzesbegründungen schlagen sich zudem die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung nieder. Damit wird der Entscheidungsfindungsprozess für alle transparent und nachvollziehbar.

Da der Freistaat Thüringen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kontinuierlich prüft, erforderlichenfalls reagiert und dabei auch die vorgeschriebene Prozeduralisierung beachtet, sehe ich kein Erfordernis für eine Suspension von Widerspruchsverfahren.

In Anbetracht dessen lehne ich ein Ruhendstellen von Widersprüchen oder Maßnahmen gleicher Wirkung weiterhin ab.

Mit freundlichen Grüßen

